

Arbeitsrecht: „Das Schwarzbrett 2.0“

30.09.2016

Das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein musste sich damit beschäftigen, ob die Einrichtung eines Funktionspostfaches zur Kommunikation zwischen dem Betriebsrat und der Belegschaft erforderlich ist, da es unabhängig und zeitgemäß sei (LAG Schleswig- Holstein Az. 5 TaBV 23/15).

Im vorliegenden Fall verfügte der Betriebsrat bereits über die Möglichkeit Aushänge am Schwarzen Brett zu tätigen , über einen Newsletter, sowie durch einen Blog über das Intranet des Unternehmens mit der Belegschaft zu kommunizieren.

Der Blog wurde mit RSS-Feed (Really Simple Syndication = wirklich einfache Anwendung) Implementierung geführt, d.h. er konnte von der Belegschaft abonniert werden und diese konnten dann darüber den Blog aufrufen.

Nun wollte der Betriebsrat nicht länger auf die Personalabteilung angewiesen sein und verlangte vom Arbeitgeber die Einrichtung eines eigenen Funktionspostfaches, auf das alle Mitglieder des Betriebsrates Zugriff haben und von wo aus künftig der Newsletter verteilt werden sollte. Der Arbeitgeber lehnte dies mit Hinweis auf die bereits aus seiner Sicht genügenden Möglichkeiten zur Kommunikation hin ab und verweigerte das Begehren des Betriebsrates.

Das Landesarbeitsgericht führte dazu aus, dass nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts dem Betriebsrat die Prüfung obliegt, ob ein von ihm verlangtes Sachmittel zur Erledigung von Betriebsratsaufgaben erforderlich ist und demnach vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen ist (Beurteilungsspielraum).

Dabei hat sich der Betriebsrat nicht allein an seinen subjektiven Bedürfnissen zu orientieren, sondern die betrieblichen Verhältnisse und die sich ihm stellenden Aufgaben sind gebührend zu berücksichtigen.

Es hat also eine umfassende Abwägung der Interessen der Belegschaft an einer sachgerechten Arbeitsweise des Betriebsrates und dem berechtigten Interesse des Arbeitgebers hinsichtlich der Begrenzung einer Kostentragungspflicht stattzufinden.

Weiterhin führte das LAG aus, dass mittlerweile eine vermehrte Kommunikation über Email statt finde, so dass es nicht mehr zeitgemäß erscheine, dass sich die Belegschaft am Schwarzen Brett unterrichten müsse.

Ferner seien die im vorliegenden Fall entstehenden Mehrkosten als äußerst gering anzusehen. Die Versendung über die Personalabteilung biete außerdem eine Eingriffsmöglichkeit des Arbeitgebers und behindere die ungehinderte Kommunikation.

Auch der RSS-Feed alleine genüge nicht, da den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zufolge die Belegschaft durch Eigeninitiative immer wieder den Blog aufrufen musste, wenn sie über Neuigkeiten informiert werden wollte, so dass die Gefahr bestand wichtige Inhalte, wie die Wahl des Betriebsrates etc. zu verpassen.

Fazit: Die Einrichtung eines Funktionspostfaches durch den Arbeitgeber kann erforderlich sein, um die betriebsverfassungsrechtlichen Aufgaben des Betriebsrates zu gewährleisten, soweit sich die Interessenabwägung im Rahmen hält.



Autor: Florian Blinn

Falls Sie Fragen zu dem Artikel oder sonstige Fragen zum Online-Recht haben, können Sie uns gerne [kontaktieren](#).

Wir helfen Ihnen schnell und kompetent.

Ihr Ansprechpartner für weitere Fragen ist:

[Rechtsanwalt Arnd Lackner](#),
Fachanwalt für Steuerrecht und
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

WAGNER Rechtsanwälte webvocat® - Small.Different.Better

WAGNER Rechtsanwälte webvocat®

Weitere interessante News finden Sie auf unserer Webseite www.webvocat.de
Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an: wagner@webvocat.de

Impressum

WAGNER Rechtsanwälte webvocat® Partnerschaft, Attorneys at Law
Großherzog-Friedrich-Str. 40, D-66111 Saarbrücken,
Fon: +49 (0) 681/958282-0, Fax: +49 (0) 681/958282-10,
E-Mail: wagner@webvocat.de,
Internet: www.webvocat.de / www.geistigeseigentum.de

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes / Members of the Bar Association of the Saarland; UStd-Id/Vat-No.: DE 265452894; Partnerschaftsregister / Partnership Register: Amtsgericht Saarbrücken Nr./No. 98, Vertretungsberechtigte Partner/ authorized representatives: Manfred Wagner, Daniela Wagner-Schneider; Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwältin Daniela Wagner LL.M.

Rechtliche Hinweise

© 2016 WAGNER Rechtsanwälte webvocat® Partnerschaft. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt bei der Erstellung der bereitgestellten Inhalte übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Wir weisen daraufhin, dass die zur Verfügung gestellten Inhalte keine Rechtsberatung darstellen oder diese ersetzen. Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwältin Daniela Wagner-Schneider LL.M.

Die bereitgestellten Inhalte können Verknüpfungen zu Webseiten Dritter ("externe Links") enthalten. Wir übernehmen keine Haftung für die Inhalte auf den Webseiten Dritter und machen uns deren Inhalte nicht zu Eigen. Die Webseiten Dritter unterliegen der Haftung der jeweiligen Betreiber.



Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren keine Rechtsverstöße auf den verlinkten Webseiten ersichtlich. Im Falle von Rechtsverstößen auf den Webseiten Dritter distanzieren wir uns ausdrücklich von den Inhalten der entsprechenden Seiten. Eine ständige Kontrolle aller externen Links ist uns ohne konkrete Hinweise auf Rechtsverstöße nicht zumutbar. Bei Kenntnis von Rechtsverstößen werden wir jedoch derartige externe Links unverzüglich löschen.